



Bundesarbeitsgericht

Geschäftsverteilung 2025

Stand 1. November 2025



Geschäftsverteilung für das Bundesarbeitsgericht 2025

A.	Vorbemerkungen.....	6
B.	Geschäftsverteilung.....	9
C.	Besetzung der Senate.....	19
1	Senate.....	19
2	Vertretungen.....	25
3	Großer Senat.....	27
4	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die zehn Senate	29
5	Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Großen Senat	41
D.	Gemeinsamer Senat der obersten Ge- richtshöfe des Bundes	43
E.	Sitzungstage und Sitzungssäle	46

A. Vorbemerkungen

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich - soweit nicht der Geschäftsverteilungsplan auf den Streitgegenstand abstellt - nach den zu entscheidenden Rechtsfragen. Fallen die Streitgegenstände und/oder die Rechtsfragen in die Zuständigkeit verschiedener Senate, so ist für das Verfahren derjenige Senat zuständig, bei dem der rechtliche Schwerpunkt liegt. Maßgebend ist die angefochtene Entscheidung; in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ist die Beschwerdebegründung zu berücksichtigen. Sind mehrere Senate gleichgewichtig betroffen, so ist der beteiligte Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels/Rechtsbehelfs und andere prozessuale Fragen sowie Ausschluss- und Verjährungsfristen bleiben außer Betracht.
2. Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit, sind die in Betracht kommenden Senate zu unterrichten. Sie entscheiden jeweils mit Mehrheit der Berufsrichterinnen und Berufsrichter; bei überbesetzten Senaten richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Stimmen die Senate nicht überein, entscheidet das Präsidium.
3. Solange die Senatszuständigkeit nicht feststeht, übernehmen die Bearbeitung
 - 3.1 im Urteilsverfahren der Vierte Senat,
 - 3.2 im Beschlussverfahren der Siebte Senat.
4. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eingang der Antrags-, Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung oder bei terminierten Verfahren bedarf es zur Änderung der Senatszuständigkeit eines Beschlusses des Präsidiums. Ab Beginn der mündlichen Verhandlung/Anhörung

ist eine Abgabe ausgeschlossen. Bei einer senatsübergreifenden Verbindung von Verfahren richtet sich die Senatszuständigkeit nach Abschnitt A Nr. 1.

5. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt die Zuständigkeit für Sachen erhalten, in denen vor dem Tag der Beschlussfassung des Präsidiums bereits Termin zur mündlichen Verhandlung/Anhörung oder Beratung bestimmt war. Das gilt auch nach Aufhebung einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht oder nach Abschluss des Verfahrens nach Art. 267 AEUV.
6. Ist in einem Verfahren, das bereits rechtskräftig erledigt oder weggelegt wurde, noch etwas zu entscheiden (zB Anfragen, Anträge, Beschwerden, Anhörungsrügen oder Nichtigkeitsklagen), bleibt es bei der früheren Senatszuständigkeit.
7. Wird das Bundesarbeitsgericht nach § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Senate zur Stellungnahme berufen.
8. Rückzahlungsansprüche erledigt der Senat, der für die entsprechenden Leistungsansprüche zuständig wäre.
9. Die nach Abschnitt B Nr. 2 in die Zuständigkeit des Zweiten Senats fallenden Nichtzulassungsbeschwerden werden in der Reihenfolge ihres Eingangs an den Zweiten, Sechsten, Siebten und Achten Senat, beginnend mit dem Zweiten Senat, zugeteilt. Von der Zuteilung an den Sechsten, Siebten und Achten Senat ausgenommen sind die Verfahren,

mit denen der Zweite Senat bereits befasst war. Für nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 bereits zugeteilte Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuteilung. Hiervon ausgenommen sind die Verfahren, mit denen der Zweite Senat bereits befasst war. Diese fallen in die Zuständigkeit des Zweiten Senats. Für Parallelverfahren ist der Senat zuständig, der für die erste an diesem Tag eingehende zugehörige Parallelsache zuständig ist. Als Parallelverfahren im Sinne dieser Regelung gelten Verfahren, die am selben Tag eingegangen sind, dieselbe Vorinstanz haben, zu derselben Ordnungszahl des Geschäftsverteilungsplans zuzuteilen sind und mindestens eine identische Partei haben.

Abgaben erfolgen an den Zweiten Senat und lassen die Verteilung der übrigen Verfahren unberührt.

Die oben getroffene Regelung entfällt für ab dem 1. September 2025 eingehende Nichtzulassungsbeschwerden.

10. Güterichterin/Güterichter - soweit gesetzlich vorgesehen - ist die/der jeweils lebensälteste Berufsrichterin/Berufsrichter des Bundesarbeitsgerichts.
11. Richterinnen/Richter gelten in Verfahren als verhindert, in denen ihre Ehegattinnen/Ehegatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner an einer Endentscheidung der Vorinstanzen mitgewirkt haben. Das gilt auch dann, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht. In diesem Fall kommt die jeweilige Vertretungsregelung zur Anwendung.

B. Geschäftsverteilung

- 1 Dem **Ersten Senat** sind zugewiesen:
 - 1.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit sie das Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und Sprecherausschussrecht betreffen und nicht andere Senate zuständig sind.
 - 1.2 Urteils- und Beschlussverfahren sowie Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG betreffend:
 - 1.2.1 Vereinigungsfreiheit.
 - 1.2.2 Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit.
 - 1.2.3 Arbeitskampfrecht einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Schadensersatzes.
 - 1.2.4 Unternehmensverfassungsrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind.
 - 1.3 Verfahren über die Anfechtung einer Präsidiumswahl.
 - 1.4 Verfahren über die Abberufung, die Amtsentbindung und die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richterinnen/Richter sowie die Ordnungsgeldfestsetzung nach § 43 Abs. 3 ArbGG.
 - 1.5 Verfahren nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit die Klage gegen den Bund gerichtet ist und ein Verfahren vor dem Fünften Senat betrifft.

2 Dem **Zweiten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

- 2.1 Beendigung oder Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses durch Kündigung - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.2 zuständig ist.
- 2.2 Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung.
- 2.3 Beendigung von Arbeitsverhältnissen nach dem SGB V.

3 Dem **Dritten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend betriebliche Altersversorgung einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden sowie sonstige Formen der Absicherung der von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG erfassten Risiken, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.1.1 zuständig ist.

4 Dem **Vierten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

- 4.1 Tarifvertragsrecht.
- 4.2 Anwendbarkeit eines Tarifvertrags in seiner Gesamtheit oder eines Tarifwerks auf ein Arbeitsverhältnis, soweit nicht der Zehnte Senat nach 10.2 zuständig ist.

- 4.3 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.5 zuständig ist.
- 4.4 Verfahren nach § 99 ArbGG.
- 4.5 Zugelassene Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.2, der Achte Senat nach 8.5, der Neunte Senat nach 9.2 oder der Zehnte Senat nach 10.3 zuständig ist.
- 5 Dem **Fünften Senat** sind zugewiesen:
Urteilsverfahren betreffend:
 - 5.1 Arbeitsentgelt einschließlich der Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit, Naturalvergütungen und Arbeitszeitkonten, soweit nicht der Erste Senat nach 1.1, der Vierte Senat, der Sechste Senat nach 6.1, der Siebte Senat nach 7.1.3 oder der Zehnte Senat zuständig ist.
 - 5.2 Arbeitsentgelt iSv. §§ 326, 615 BGB sowie gleichwertiger Schadensersatz.
 - 5.3 Entgeltfortzahlung bei Krankheit und an Feiertagen.
 - 5.4 Mutterschutz, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1.1, der Sechste Senat nach 6.2.2 oder der Siebte Senat nach 7.1 zuständig ist.
 - 5.5 Mindestentgelte.
 - 5.6 Aufwendungsersatz einschließlich Reisekostenvergütung.
 - 5.7 Arbeitspflicht, Beschäftigungspflicht, soweit nicht ein anderer Senat für die Weiterbeschäftigung zuständig ist.

5.8 Verfahren nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit sie gegen den Bund gerichtet sind und nicht in die Zuständigkeit des Ersten Senats fallen.

6 Dem **Sechsten Senat** sind zugewiesen:

6.1 Urteilsverfahren betreffend:

6.1.1 Dienstordnungen des öffentlichen Dienstes und die Auslegung von Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes sowie von Tarifverträgen bei den Alliierten Streitkräften einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder aufgrund Verweisung Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2.1; 3 soweit nicht Dienstordnungen des öffentlichen Dienstes betroffen sind; 4.3; 5.3, 5.4, 5.6; 7.1.1; 8.1; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.8; 10.1.1; Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit.

6.1.2 Die Auslegung von Tarifverträgen, an die in einer Rechtsform des bürgerlichen Rechts betriebene Unternehmen gebunden sind, an denen überwiegend juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar Anteile halten, von Tarifverträgen bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Post, der Deutschen Telekom und bei den mit ihnen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder aufgrund Arbeitsvertrags Anwendung

finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Hierzu zählt auch die Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2; 3; 4.3; 5.3, 5.4, 5.6; 7.1.1; 8.1; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.8; 10.1.1; Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit.

6.1.3 Tarifverträge und Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen und der Zuordnung zu den Stufen einer Vergütungsgruppe. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten betreffend: 1.1; 2; 3; 4.1; 5.3, 5.4, 5.6; 7.1.1; 8.1; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.8; 10.1.1; Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit.

6.1.4 Insolvenzrecht.

6.1.5 Zulagen, Zuschläge und Ausgleich für unter besonderen Umständen geleistete Arbeit für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter die Geltungsbereiche der in 6.1.1 bis 6.1.3 bezeichneten Regelungen fallen. Ausgenommen sind Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit.

6.2 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:

6.2.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses in anderer Weise als durch Kündigung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.1 zuständig ist.

6.2.2 Kündigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung.

- 6.2.3 Übergang eines Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses.
- 6.2.4 Kirchliches Mitarbeitervertretungsrecht.
- 6.2.5 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen, soweit Tarifverträge und Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen Anwendung finden.
- 6.3 Alle sonstigen Streitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist.
- 7 Dem **Siebten Senat** sind zugewiesen:
 - 7.1 Urteils- und Beschlussverfahren betreffend:
 - 7.1.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses - einschließlich der darauf bezogenen Mitbestimmung - aufgrund einer Befristung oder aufgrund einer Bedingung und Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit sie im Rahmen solcher Beendigungsrechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden.
 - 7.1.2 Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach § 15 Abs. 6 TzBfG und § 78a BetrVG.
 - 7.1.3 Folgende Teilgebiete aus dem Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und Sprecherausschussrecht:
 - 7.1.3.1 Bildung und Auflösung des Betriebsrats und anderer Organe sowie Organisation und Geschäftsführung.

7.1.3.2 Rechtsstellung der Organmitglieder.

7.1.3.3 Schutz der Tätigkeit der Organe oder ihrer Mitglieder vor Störung, Behinderung, Benachteiligung oder Begünstigung.

7.1.3.4 Kosten der Betriebsrattätigkeit und der Tätigkeit anderer Organe.

7.1.3.5 Fragen der Betriebsversammlung und ähnlicher Versammlungen.

7.1.3.6 Arbeitnehmerstatus iSv. § 5 BetrVG.

7.2 Beschlussverfahren, soweit es um die Wahl oder Abberufung von Vertreterinnen/Vertretern der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geht.

7.3 Beschlussverfahren einer nach dem SGB IX gebildeten Arbeitnehmervertretung.

7.4 Verfahren nach §§ 17 bis 17b GVG in Beschlussverfahren sowie die Bestimmung der Verfahrensart.

8 Dem **Achten Senat** sind zugewiesen:

Urteilsverfahren betreffend:

8.1 Schadensersatz, Entschädigung und Freistellung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers von Schadensersatzansprüchen Dritter, Vertragsstrafen, soweit nicht der Erste Senat nach 1.2.3, der Dritte Senat nach 3, der Fünfte Senat nach 5.2, der Neunte Senat nach 9.1.1 oder der Zehnte Senat nach 10.1.1 zuständig ist.

8.2 Streitigkeiten nach dem Entgelttransparenzgesetz, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.3 zuständig ist.

- 8.3 Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote, Verschwiegenheitspflicht.
- 8.4 Handelsvertreterrecht.
- 8.5 Zwangsvollstreckungsrecht.
- 8.6 Datenschutzrechtliche Ansprüche der betroffenen Person iSv. Kapitel III DSGVO und entsprechender Vorschriften des BDSG einschließlich damit in Zusammenhang stehender Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche.
- 8.7 Konkurrentenklage (Art. 33 Abs. 2 GG) einschließlich damit zusammenhängender Schadensersatzansprüche.
- 8.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist.
- 8.9 Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX.
- 9 Dem **N e u n t e n S e n a t** sind zugewiesen:
 - 9.1 Urteilsverfahren betreffend:
 - 9.1.1 Erholungs-, Bildungs-, Sonder- und Erziehungsurlaub/Elternzeit, akzessorisches Urlaubsgeld.
 - 9.1.2 Altersteilzeit und andere Formen des Vorruhestands.
 - 9.1.3 Zeugnis, Arbeitspapiere, Personalakten.
 - 9.1.4 Änderung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Vierte Senat nach 4.3 oder der Sechste Senat nach 6.2.2 zuständig ist.
 - 9.1.5 Begründung eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2.3 oder der Siebte Senat nach 7.1.2 zuständig ist.

- 9.1.6 Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Sechste Senat nach 6.2 oder der Siebte Senat nach 7.1 zuständig ist.
- 9.1.7 Arbeitnehmerstatus.
- 9.1.8 Freistellung zur Pflege Dritter.
- 9.1.9 Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen einschließlich des Heim-arbeitsrechts.
- 9.1.10 Berufsbildung, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1 oder der Sechste Senat nach 6.2.2 und 6.2.3 zuständig ist.
- 9.1.11 Entschädigung nach § 201 GVG iVm. § 9 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.6 oder der Fünfte Senat nach 5.8 zuständig ist.
- 9.2 Verfahren nach §§ 17 bis 17b GVG in Urteilsverfahren, mit Ausnahme der Bestimmung der Verfahrensart.
- 9.3 Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO.
- 10 Dem **Zehnten Senat** sind zugewiesen:
 - 10.1 Urteilsverfahren betreffend:
 - 10.1.1 Sondervergütungen aller Art, insbesondere Gratifikationen, Aktienoptionen, gewinn-, umsatz- oder ergebnisorientierte Zahlungen einschließlich Akkord- und Prämienlohn, Zielvereinbarungen einschließlich der damit zusammenhängenden Schadensersatzansprüche.
 - 10.1.2 Zulagen, Zuschläge und Ausgleich für unter besonderen Umständen geleistete Arbeit, mit Ausnahme von Zuschlägen für Überstunden und Mehrarbeit oder soweit der Sechste Senat nach 6.1.5 zuständig ist.

- 10.2 Urteilsverfahren, in denen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien über Rechtsfragen streiten, die das Verhältnis zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien betreffen. Ausgenommen sind Streitigkeiten betreffend: 2; 3; 5.3, 5.4; 6.2; 7.1.1; 8.1; 9.1, soweit nicht Auskunfts- oder Beitragsstreitigkeiten betroffen sind, 9.2.
- 10.3 Verfahren nach § 98 ArbGG.

C. Besetzung der Senate

1 Senate

Erster Senat:

Vorsitzende: Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts
 G a l l n e r

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R i n c k

1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R i n c k

2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht P e s s i n g e r

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter der Beisitzerinnen:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. P u l z

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. H e i n k e l

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. W u l l e n k o r d

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B e t z

Zweiter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
 K l o s e

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S c h l ü n d e r

1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S c h l ü n d e r

2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. H e i n k e l

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B e t z

Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. R o l o f f

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. W u l l e n k o r d

Richterin am Bundesarbeitsgericht W e b e r

Dritter Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht
R a c h o r

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht W a s k o w

1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht W a s k o w

2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. R o l o f f

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter der Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. P u l z

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S c h l ü n d e r

Richterin am Bundesarbeitsgericht K l u g

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. B u b a c h

Vierter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Prof. Dr. T r e b e r

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R e n n p f e r d t

1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R e n n p f e r d t
2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B e t z

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter der Beisitzerinnen/Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. D a r s o w - F a l l e r
Richterin am Bundesarbeitsgericht B e r g e r
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S u c k o w
Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R i n c k

Fünfter Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht
Prof. Dr. A h r e n d t

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht Z i m m e r m a n n

1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Z i m m e r m a n n
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. B u b a c h
3. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht N e u m a n n

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter der Beisitzerinnen/Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. H e i n k e l
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S c h l ü n d e r
Richterin am Bundesarbeitsgericht W e m h e u e r
Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. D a r s o w - F a l l e r

Sechster Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht
 S p e l g e

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. V o l k

1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. V o l k
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht W e m h e u e r

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter der Beisitzerinnen/Beisitzer:

Richter am Bundesarbeitsgericht N e u m a n n
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. H a m a c h e r
Richterin am Bundesarbeitsgericht N o w a k
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B e t z

Siebter Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht
 S c h m i d t

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht K l u g

1. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht K l u g

2. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. H a m a c h e r
3. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. W u l l e n k o r d

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter der Beisitzer:

- Richterin am Bundesarbeitsgericht B e r g e r
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. S u c k o w
Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. R i n c k
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. P u l z

Achter Senat:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Prof. Dr. S p i n n e r bis 06.10.2025
Ab 07.10.2025
Vorsitzende/r Richter/in am Bundesarbeitsgericht
NN

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

- Richter am Bundesarbeitsgericht K r u m b i e g e l

1. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht K r u m b i e g e l
2. Beisitzerin: Richterin am Bundesarbeitsgericht B e r g e r
3. Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. P u l z

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter der Beisitzerinnen/Beisitzer:

- Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. W u l l e n k o r d
Richterin am Bundesarbeitsgericht W e b e r
Richter am Bundesarbeitsgericht P e s s i n g e r
Richterin am Bundesarbeitsgericht K l u g

Neunter Senat:

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
Prof. Dr. K i e l

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. N i e m a n n

- | | | |
|-----------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | Dr. N i e m a n n |
| 2. Beisitzer: | Richter am Bundesarbeitsgericht | Dr. S u c k o w |
| 3. Beisitzerin: | Richterin am Bundesarbeitsgericht | Dr. D a r s o w - F a l l e r |

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter der Beisitzerinnen/Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. B u b a c h
Richter am Bundesarbeitsgericht	N e u m a n n
Richter am Bundesarbeitsgericht	Dr. H a m a c h e r
Richterin am Bundesarbeitsgericht	N o w a k

Zehnter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht
R e i n f e l d e r

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. G ü n t h e r - G r ä f f

- | | | |
|-----------------|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Beisitzerin: | Richterin am Bundesarbeitsgericht | Dr. G ü n t h e r - G r ä f f |
| 2. Beisitzerin: | Richterin am Bundesarbeitsgericht | W e b e r |
| 3. Beisitzerin: | Richterin am Bundesarbeitsgericht | N o w a k |

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter der Beisitzerinnen/Beisitzer:

Richterin am Bundesarbeitsgericht	W e m h e u e r
Richter am Bundesarbeitsgericht	Prof. Dr. R o l o f f
Richterin am Bundesarbeitsgericht	Dr. D a r s o w - F a l l e r

2 Vertretungen

2.1 Reihenfolge der Vertreterinnen/Vertreter in den Senaten

Die regelmäßigen Vertreterinnen/Vertreter der Richterinnen/Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen nacheinander herangezogen.

Eine Heranziehung zu einer Sitzung liegt vor, sobald durch Aktenvermerk der Geschäftsstelle die/der an der konkreten Sitzung teilnehmende Vertreterin/Vertreter festgelegt ist.

Zu Entscheidungen außerhalb der mündlichen Verhandlung ist die/der erste regelmäßige Vertreterin/Vertreter heranzuziehen, bei deren/dessen Verhinderung die/der Nächstberufene.

Im Fall der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreterinnen/Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen, die zu Beginn des Geschäftsjahres ernannt waren.

2.2 Nicht besetzte Dienstposten von Senatsvorsitzenden

Ist der Dienstposten der Vorsitzenden Richterinnen/des Vorsitzenden Richters eines Senats nicht besetzt, so wird bis zur Behebung des Mangels diesem Senat nach der Reihenfolge des niedrigsten Dienstalters eine Vorsitzende Richterinnen/ein Vorsitzender Richter als Senatsvorsitzende/Senatsvorsitzender zugeteilt, die/der nicht bereits durch eine derartige Zuteilung in Anspruch genommen ist. Haben mehrere Vorsitzende Richterinnen/Vorsitzende Richter dasselbe Dienstalter, erfolgt die Vertretung nach dem niedrigsten Hausdienstalter.

Tritt der Zuteilungsbedarf bei mehreren Senaten gleichzeitig ein, so erfolgen die Zuteilungen an die Senate nach der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern.

3 Großer Senat

3.1 Dem Großen Senat gehört kraft Gesetzes an (§ 45 Abs. 5 Satz 1 ArbGG):

Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

G a l l n e r (1. Senat)

3.2 Dem Großen Senat sind zugeteilt:

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

K l o s e (2. Senat)

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

R a c h o r (3. Senat)

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. R e n n p f e r d t (4. Senat)

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. B u b a c h (5. Senat)

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

S p e l g e (6. Senat)

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

S c h m i d t (7. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. S p i n n e r bis 06.10.2025 (8. Senat)

Ab 29.10.2025

Richter am Bundesarbeitsgericht

K r u m b i e g e l

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. K i e l

(9. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

R e i n f e l d e r

(10. Senat)

3.3 Reihenfolge der Vertreterinnen/Vertreter im Großen Senat

Die Vorsitzenden Richterinnen/Richter, einschließlich Präsidentin und Vizepräsident, werden nach der Regelung der Stellvertretung der/des Vorsitzenden im jeweiligen Senat vertreten.

Die Richterinnen/Richter werden zunächst durch die jeweilige Vorsitzende/den jeweiligen Vorsitzenden ihres Senats und sodann durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und die ihnen nachfolgenden weiteren Richterinnen/Richter ihres jeweiligen Senats vertreten, bei zwei nachfolgenden Richterinnen/Richtern durch die/den im Dienstalter ältere Richter/älteren Richter.

4 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die zehn Senate

1. Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

zu Dohna, Verena

Hayen, Ralf-Peter

Prof. Dr. Klebe, Thomas

Nötzel, Silke

Pielenz, Cornelia

Soost, Stefan

Wankel, Sibylle

Wroblewski, Andrej

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Fritz, Michael

Merkel, Philipp

Neumann-Redlin, Cornelius

Pollert, Dirk

Prof. Dr. Rose, Franz-Josef

Dr. Schimmer, Ronny

Widuch, Dirk

2. Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Alex, Mirjam

Busch, Volker

Dr. Grimberg, Herbert

Nielebock, Helga

Peter, Claudia

Schierle, Karlheinz

Schipp, Barbara

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Brossardt, Bertram

Dr. Klein, Dietmar

Krüger, Ingo

Mertz, Jörg

Dr. Niebler, Michael

Prinz, Thomas

Dr. Starke, Klaus-Peter

Wolf, Roland

3. Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Bindl, Christian Johannes

Menz, Stefan

Reinstädler, Ralf

Schminke, Kerstin

Schuch, Daniel

Süßke, Regine Alexandra

Trunsch, Heidi

Völpel-Haus, Dirk

Walz-Zechmeister, Nina Maria

Will, Angelika

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Aschenbrenner, Xaver

Busch, Dagmar

Holler, Christoph

Dr. Hopfner, Sebastian

Dr. Krämer, Sven

Küchen-Kobusch, Susanne

Prof. Dr. Reiter, Christian

Dr. Schlaffke, Peter

Schultz, Andreas

Sengelmann, Thomas

Siebels, Dirk

4. Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Prof. Dr. Brandl, Nadine

Dierßen, Martina

Dr. Garloff, Grégory

Gey-Rommel, Sabine

Hertzog, Christian

Hess, Thomas

Hoffmann, Peter

Laßmann, Stefanie

Loycke, Annette

Plautz, Silke

Ratayczak, Jürgen

Prof. Dr. Schubert, Jens Michael

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Geißler, Denise

Günther, Nina

Häseler-Wallwitz, Diana

Hermann, Jörg

Kersten, Kerstin

Kümpel, Jürgen

Mayr, Simone

Suilmann, Anna-Christina

Vesper, Carolin Anja

Wedepohl, Antje

Wolff, Tobias

5. Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Abel, Jean-Baptiste

Christen, Anja

Grieb, Barbara

Prof. Dr. Günther, Thomas

Hoffmann, Iris Caterina

Look, Matthias

Mattausch, Nadine

Menssen, Tjark

Raabe, Detlef

Teichfuß, Sylke

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Aue, Christina

Ilgenfritz-Donné, Uwe

Dr. Leist, Alexander

Lindemann, Petra

Markhof, Jasmin

Dr. Rahmstorf, Frank

Rosenberg, Philipp

Schad, Enno

Störring, Gabriele

Werner, Alexander

Zimmer, Andreas

6. Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Döpfert, Kerstin

Grüner, Jan-Paul Michael

Hengstler, Yannick

Kohout, Thomas

Kreis, Wolfgang

Kühner, Joachim

Lorenz, Ute

Nienaber, Claudia

Dr. Rönna, Stefanie

Steinbrück, Jörg

Treese, Michaela

Zabel, Uwe

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Benrath, Niklas

Bock, Michael

Brand, Karl-Heinz

Freier, Carola

Geyer, Markus

Dr. Hermann, Arnd Tim Lukas

Klapproth, Klaus-Dieter

Kuhring, André Franz

Reidelbach, Dirk

Sieberts, Urban

Dr. Spree, Wolfgang

Werner, Matthias

7. Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Batke, Andreas

Biedermann, Boris

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Homburg, Jochen

Hubert, Konstanze

Kneißl, Ariane

Metschke, Katarina

Siebens, Frank

Steininger, Frank-Dirk

Prof. Dr. Urban, Hans-Jürgen

Prof. Dr. Wenckebach, Johanna

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

auf dem Brinke, Andreas

Donath, Sylvana

Prof. Dr. Kleinebrink, Wolfgang

Dr. Merten, Philip

Dr. Moormann, Hans

Dr. Sprenger, Markus

Prof. Dr. Verch, Volker Walter

von der Stein, Anja Katharina

Welzel, Rainer

Wilhelms, Oliver

Zwisler, Michael

8. Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Diekmann, Thomas

Förster, Kristin

Gothe, Christine

Henniger, Andreas

Dr. Klengel, Ernesto

Kothe-Woywode, Sandra

Lange, Anne

Leitz, Tina

Räder, Evelyn Waltraud

Rojahn, Frank

Voigt, Peter

Wittke, Elvira

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Avenarius, Friedrich

Dr. Bloesinger, Hubert

Dr. Felderhoff, Matthias

Hilgenfeld, Marc Christopher

Kandaouroff, Katrin Ines

Langner, Peter

Lüken, Klemens Christoph

Reiners, Norbert

Schirp, Alexander

Dr. Volz, Franz-Eugen

Wein, Boris

9. Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Anthonisen, Holger

Bauer, Martin

Folkerts, Gudrun

Frank, Petra

Knauff, Matthias Heinrich Maria

Lipphaus, Annette

Lücke, Martin

Stang, Hans-Dieter Helmut

Stapp, Ralph

Stietzel, Peter

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Ewinger, Hildegard Theresia

Fabian, Georg-Josef

Habendorf, Cornelia

Hampel, Peter Martin

Dr. Hein, Uta Sabine

Jacob, Frank

Jürging, Axel Otto

Dr. Leitner, Ulrich

Lohbeck, Alfred

Sucher, Björn Volkmar

Dr. Thau, Jens T.

Vogg, Walter Maximilian

10. Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Budde, Andreas

Fieback, Gabriele

Gehrlein, Stefanie

Gratzer, Roland Georg

Menke, Rolf

Salzburger, Ursula

Scheck, Claudia

Schumann, Dirk

Uhamou, Mimon

van Remmen, Christian Aloys Heinrich

Viehl, Silke

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Beitz, David

Beuß, Carsten

Dr. Frankenberg, Hans Magnus

Guthier, Werner

Kuhny, Corinna

Meyer, Frank

Rinck, Jochen Günter

Rudolph, Kerstin

Satl, Stefan

Schurkus, Hubert

von Aakerman, Christiane Barbara

Im Fall der Wiederberufung einer ehrenamtlichen RichterIn/eines ehrenamtlichen Richters im laufenden Geschäftsjahr bleibt sie/er demselben Senat zugewiesen.

Im Fall der Verhinderung einer geladenen ehrenamtlichen RichterIn/eines geladenen ehrenamtlichen Richters ist für sie/ihn eine ehrenamtliche RichterIn/ein ehrenamtlicher Richter aus der Liste des betreffenden Senats heranzuziehen. Sind diese verhindert, bestimmt sich die Heranziehung nach folgender Liste in alphabetischer Reihenfolge. Durch eine Heranziehung nach dieser Regelung ändert sich nichts an der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind.

Vertretungsliste

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Busch, Volker

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Döpfert, Kerstin

Mandrossa, Michael

Steinbrück, Jörg

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber

Fritz, Michael

Geyer, Markus

Klapproth, Klaus-Dieter

Mertz, Jörg

Prinz, Thomas

Söller, Wolfgang

In den Fällen der §§ 41, 42, 48 ZPO ist eine/ein am Sitzungstag an der Gerichtsstelle anwesende ehrenamtliche Richterin/anwesender ehrenamtlicher Richter aus dem jeweiligen Kreis der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer oder der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber für diese Sache (gegebenenfalls einschließlich Hauptsache) heranzuziehen. Sind mehrere ehrenamtliche Richterinnen/Richter an der Gerichtsstelle anwesend, bestimmt sich die Reihenfolge der Heranziehung nach dem Alphabet. Ist keine ehrenamtliche Richterin/kein ehrenamtlicher Richter anwesend, bestimmt sich die Heranziehung nach der Liste des betreffenden Senats. Sind diese ehrenamtlichen Richterinnen/Richter verhindert, bestimmt sich die Mitwirkung nach vorstehender Vertretungsliste, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Bei Entscheidungen nach § 78a ArbGG wirken die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in der Reihenfolge der Liste des jeweiligen Senats mit.

5 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Großen Senat

Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer:

Prof. Dr. Deinert, Olaf

zu Dohna, Verena

Nielebock, Helga

Regelmäßige Vertreterinnen/Vertreter:

Wankel, Sibylle

Prof. Dr. Brandl, Nadine

NN

NN

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber:

Brossardt, Bertram

Wolf, Roland

Dr. Niebler, Michael

Regelmäßige Vertreter:

Wein, Boris

Pollert, Dirk

Dr. Thau, Jens T.

Neumann-Redlin, Cornelius

Bei den regelmäßigen Vertreterinnen/Vertretern der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter im Großen Senat tritt die/der zuerst aufgeführte Vertreterin/Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitglieds eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung der/des zuerst aufgeführten Vertreterin/Vertreters tritt die/der nächstbezeichnete Vertreterin/Vertreter ein und so fort.

**D. Gemeinsamer Senat
der obersten Gerichtshöfe des Bundes**

Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

G a l l n e r

sowie die Vorsitzenden Richterinnen/Richter der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 für das Geschäftsjahr 2025 folgende Richterinnen/Richter entsandt:

Erster Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. R i n c k

Richter am Bundesarbeitsgericht

P e s s i n g e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. P u l z

Zweiter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. S c h l ü n d e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. H e i n k e l

Dritter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

W a s k o w

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. R o l o f f

Vierter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. R e n n p f e r d t

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. B e t z

Fünfter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. B u b a c h

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Z i m m e r m a n n

Sechster Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. V o l k

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

W e m h e u e r

Siebter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

K l u g

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. H a m a c h e r

Achter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

K r u m b i e g e l

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

B e r g e r

Neunter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. N i e m a n n

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. S u c k o w

Zehnter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. G ü n t h e r - G r ä f f

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

N o w a k

Großer Senat:

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

R e i n f e l d e r

Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht

R a c h o r

Vertreter/in:

Richterin am Bundesarbeitsgericht

Dr. R e n n p f e r d t

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht

K l o s e

E. Sitzungstage und Sitzungssäle

Erster Senat:	Dienstag	Sitzungssaal II / III*
Zweiter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal II / III*
Dritter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal IV
Vierter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal II / III*
Fünfter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I
Sechster Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal IV
Siebter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal IV
Achter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal I
Neunter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal I
Zehnter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I / IV

* Sitzungssäle II und III verbunden